

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung Premium-Schutz (AKB Premium-Schutz)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.10.2024

Inhaltsübersicht	Seite	Seite	Seite
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?		E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung	
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen		E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	16
A.1.1 Was ist versichert?	4	E.1.1 Bei allen Versicherungsarten	16
A.1.2 Wer ist versichert?	4	E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4	E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	17
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4	E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	17
A.1.5 Was ist nicht versichert?	4		
A.1.6 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland	5	F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	17
A.1.7 Schutzbrief	5		
A.1.8 Entschädigungsausfallschutz bei Auslandsreisen	7	G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall	
A.1.9 Kfz-Umweltschadensversicherung	8	G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	17
A.1.10 Fahrerschutz	9	G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	17
A.1.11 Eigenschadenversicherung	9	G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	18
A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug		G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	18
A.2.1 Was ist versichert?	9	G.5 Form und Zugang der Kündigung	18
A.2.2 Welche Ereignisse bzw. zusätzlichen Leistungen sind versichert?	10	G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	18
A.2.2.1 Welche Ereignisse bzw. zusätzlichen Leistungen sind in der Teilkasko versichert?	10	G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?	18
A.2.2.2 Welche Ereignisse bzw. zusätzlichen Leistungen sind in der Vollkasko versichert?	11	G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	19
A.2.2.3 Besondere Leistungen für Elektrofahrzeuge/Hybridfahrzeuge	11		
A.2.3 Wer ist versichert?	12	H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	19
A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?	12	H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	19
A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	12	H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	19
A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?	12		
A.2.5.3 Sachverständigenkosten	13		
A.2.5.4 Mehrwertsteuer	13		
A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	13		
A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	13		
A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile	13		
A.2.5.8 Selbstbeteiligung	13		
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	14		
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung	14		
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	14		
A.2.9 Was ist nicht versichert?	14		
B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz			
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	14		
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	14		
C Beitragszahlung			
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages	14		
C.2 Zahlung des Folgebeitrages	15		
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	15		
C.4 SEPA-Lastschriftverfahren	15		
C.5 Zahlungsperiode	15		
C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	15		
C.7 Unterjährige Verträge	15		
D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung			
D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?	15		
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten	15		
D.1.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16		
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	16		

I	Schadenfreiheitsrabatt-System	
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen).....	19
I.2	Ersteinstufung.....	19
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0.....	19
I.2.2	Sondereinstufungen.....	19
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung.....	21
I.2.4	Führerscheinsonderregelung.....	21
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse.....	21
I.3	Jährliche Neueinstufung.....	21
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung.....	21
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf.....	21
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen.....	21
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit der SF-Klasse 2, ½, 0, M oder der Hälfte-Regelung.....	21
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf.....	21
I.3.6	Rabattschutz für Pkw.....	21
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?.....	21
I.4.1	Schadenfreier Verlauf.....	21
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf.....	21
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden können.....	21
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs.....	22
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?.....	22
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?.....	22
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?.....	22
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang.....	22
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs.....	22
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf.....	22
J	Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen	
J.1	Typklasse.....	23
J.2	Regionalklasse.....	23
J.3	Tarifänderung.....	23
J.4	Kündigungsrecht.....	23
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	23
K	Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts.....	23
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	23
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen eines Wohnsitzwechsels.....	23
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	23
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeuges.....	23

L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	24
L.2	Gerichtsstände.....	24
M	Bedingungsänderung	24
N	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	24
O	Künftige Bedingungsverbesserungen	24
P	Versicherungsjahr	24
Q	Sanktions-/Embargoklausel	25
R	Leistungsgarantie bezüglich der GDV-Musterbedingungen	25
S	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards	25
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	
1	Pkw.....	26
1.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	26
1.2	Rückstufung im Schadensfall.....	26
2	Kraftfahrzeuge, Trikes, Quads und Leichtkraftfahrzeuge.....	27
2.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	27
2.2	Rückstufung im Schadensfall.....	27
3	Campingfahrzeuge.....	28
3.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	28
3.2	Rückstufung im Schadensfall.....	28
4	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen, Kraftomnibusse und landwirtschaftliche Zugmaschinen.....	29
4.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	29
4.2	Rückstufung im Schadensfall.....	29

Anhang 2:	Merkmale zur Beitragsberechnung	
1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw.....	30
1.1	Jährliche Fahrleistung.....	30
1.2	Selbstgenutztes Wohneigentum.....	30
1.3	Alter des Versicherungsnehmers/jüngsten/ältesten/Fahrers.....	30
1.4	Versicherungsumfang.....	30
1.5	Nutzer des Fahrzeuges.....	30
1.6	Fahrzeugnutzung.....	30
1.7	CO ₂ -Nachlass.....	30
1.8	Fahrzeugalter bei Erwerb.....	30
1.9	Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung.....	30
1.10	Rabattschutz nach I.3.6.....	30
1.11	Zuschlag bei mehreren Teilkaskoschäden.....	30
1.12	Leasingfahrzeuge.....	30
1.13	Wechselkennzeichen.....	30
1.14	Fahrerschutz.....	30
1.15	Postleitzahl des Fahrzeughalters.....	30
2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftfahrzeugen, Leichtkraftfahrzeugen, Trikes und Quads.....	31
3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen.....	31
4	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern.....	31
5	Hinweise zur Beitragsberechnung für Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks.....	31

Anhang 3:	Tabellen zu den Typklassen	
1	Kfz-Haftpflichtversicherung.....	32
2	Vollkaskoversicherung.....	32
3	Teilkaskoversicherung.....	32

Anhang 4:	Tabellen zu den Regionalklassen	
Es gelten folgende Regionalklassen:		
1	Für Pkw.....	33
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	33
1.2	In der Vollkaskoversicherung.....	33
1.3	In der Teilkaskoversicherung.....	33
2	Für Kraftfahrzeuge, Trikes und Quads.....	33
2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	33
2.2	In der Teilkaskoversicherung.....	33
3	Für Lieferwagen.....	33
3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	33
3.2	In der Vollkaskoversicherung.....	33
3.3	In der Teilkaskoversicherung.....	33
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen.....	34
4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	34
4.2	In der Teilkaskoversicherung.....	34

Anhang 5:

Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1	Berufsgruppe A	35
2	Berufsgruppe B	35

Anhang 6:

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Leichtkrafträder	36
2	Krafträder	36
3	Pkw	36
4	Mietwagen	36
5	Taxen	36
6	Selbstfahrvermietfahrzeuge	36
7	Leasingfahrzeuge	36
8	Kraftomnibusse	36
9	Campingfahrzeuge	36
10	Werkverkehr	36
11	Gewerblicher Güterverkehr	36
12	Umzugsverkehr	36
13	Wechselaufbauten	36
14	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	36
15	Melkwagen und Milchsammel- Tankwagen	36
16	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	36
17	Milchtankwagen	36
18	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	36
19	Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)	36
20	Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse	36
21	Zugmaschinen	36

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung Premium-Schutz (AKB Premium-Schutz)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB Premium-Schutz gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich

der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeuges,
 - den Eigentümer des Fahrzeuges,
 - den Fahrer des Fahrzeuges,
 - die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
 - den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
 - Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
 - den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeuges tätig ist,
 - den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeuges.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen oder höhere individuell vereinbarte Versicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebe-

nen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.4.3 Die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (A.1.6) sowie die Erweiterungen des Versicherungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.7, A.1.8 und A.1.10 gelten für Europa, für die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie für die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

Für A.1.6 und A.1.8 gilt: Kein Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland sowie in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers;
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

A.1.5.10 Im Rahmen des Entschädigungsausfall-schutzes gemäß A.1.8 sind darüber hinaus ausgeschlossen alle Haftpflichtansprüche sämtlicher mitversicherter Personen untereinander.

Beim Fahrerschutz

A.1.5.11 Weitere Ausschlüsse zum Fahrerschutz nach A.1.10 finden Sie unter A.1.10.4.

A. 1.6 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

A.1.6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht der in A.1.2 genannten Personen aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland (Geltungsbereich siehe unter A.1.4.3) gemieteten, versicherungspflichtigen Pkws, Campingkraftfahrzeuges und Kraftrades, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Mietzeiten von mehr als zwei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeuges.

A.1.6.2 Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in diesem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.6.3 Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des Fahrzeuges durch

- Sie,
- Ihren Ehepartner oder Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder

c) den uns von Ihnen bereits vor Eintritt eines Versicherungsfalls ausdrücklich benannten Fahrer sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten.

Mieten diese Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A.1.7 Schutzbrief (nachfolgende Regelungen gelten nur, wenn dieser vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

Haben Sie mit uns den Schutzbrief vereinbart und ist dies im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert, besteht - ausgenommen für Kurzzeitkennzeichen - für den/das im Vertrag bezeichnete/n

- Pkw ohne Vermietung,
- Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Leichtkraftrad bzw. Leichtkrafroller mit mehr als 50 ccm, aber höchstens 125 ccm Hubraum,
- Trike,
- Quad,
- Campingfahrzeug bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit dieses nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt ist, folgender erweiterter Versicherungsschutz – jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger:

A.1.7.1 Versicherte Gefahr/Gegenstand der Versicherung

a) Wir erbringen nach Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für von Ihnen aufgewandte Kosten.

b) Versicherungsschutz besteht für Sie und - in gleicher Weise -

- bei Benutzung des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen.
- bei sonstigen Reisen (z. B. per Bahn, Flugzeug u. Ä.) für Ihren Ehepartner oder für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten und Ihre minderjährigen Kinder oder die der mitversicherten Personen.

c) Wir übernehmen für die Leistungen der von uns nur vermittelten - gegebenenfalls in Ihrem Namen beauftragten - Werkstätten, Autovermieter, Beförderungsunternehmen und sonstigen unmittelbaren Leistungserbringern keine Haftung.

A.1.7.2 Krankheit und Unfall

Erkranken Sie auf einer Reise oder erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Soforthilfe

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung.

Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, der von Ihnen selbst beauftragt werden muss.

Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihre/n Arbeitgeber.

Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 13.000 EUR ab und legen diese Kosten für Sie aus. Für die Rückzahlung ausgelegter Beträge gelten die Regelungen gem. A.1.7.9 b).

b) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, dringend angewiesen, organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit dem Hausarzt die Zusage und übernehmen die entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll. Die Kosten der Arzneimittel selbst zahlen wir nicht.

c) Krankenbesuch

Müssen Sie sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person.

Zusätzlich tragen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis zu 520 EUR je Schadensfall.

d) Krankenrücktransport

Müssen Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein.

Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung der erkrankten/verunfallten mitversicherten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

Kann sich die erkrankte/verunfallte mitversicherte Person nicht um ihr auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir es zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung/den Unfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und auch für die nicht erkrankten/verunfallten mitversicherten Personen für höchstens drei Nächte bis zu 65 EUR je Übernachtung und Person.

Können Sie die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR erstattet.

e) Rückholung von Kindern

Können minderjährige Kinder infolge Erkrankung ihrer Begleitperson - auch im Todesfall - nicht mehr betreut werden, organisieren wir für Sie die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz oder zum Wohnsitz der aufnehmenden Person/Institution durch eine von Ihnen, einer mitversicherten Person oder hilfsweise von uns ausgewählten Begleitperson.

Das Gleiche gilt für volljährige Kinder, die auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

Erstattet werden die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

f) Rücktransport von Haustieren

Können mitgeführte Haustiere auf Grund Ihrer Erkrankung, Verletzung oder Ihres Todes nicht mehr versorgt werden, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und tragen zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten.

Können die Tiere nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, organisieren wir für Sie die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres. Wir übernehmen die dadurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

g) Stellung eines Ersatzfahrers

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung - oder im Todesfall - das versicherte Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, organisieren wir für Sie die Abholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 EUR je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu 65 EUR je Übernachtung und Person.

h) Hilfe im Todesfall (nur bei Auslandsreisen)

Im Todesfall organisieren wir - nach Abstimmung mit den Angehörigen - die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland.

Wir übernehmen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

A.1.7.3 Abbruch der Auslandsreise im Notfall

a) Rückreise-Service

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten,

- weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
- weil eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist, oder
- weil am Zielort Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen sind,

organisieren wir Ihre Rückreise, sofern Sie von diesen Ereignissen nach Antritt der Reise überrascht worden sind.

Sollten - gemessen an der ursprünglich vorgesehenen Rückreise - höhere Fahrtkosten entstehen, so werden diese von uns bis zu einem Betrag von 2.600 EUR je Schadensfall übernommen.

b) Hilfe in sonstigen besonderen Notlagen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen

nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260 EUR je Schadensfall übernommen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.1.7.4 Fahrzeugausfall

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalles oder eines Total- bzw. Teilediebstahls aus, werden folgende Leistungen erbracht:

a) Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadenort.

Erstattet werden hierbei entstehende Kosten

- für die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß A.1.4.3;
- für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz;
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Diese Kosten werden erstattet bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen oder bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

b) Übernachtungs-Service

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das versicherte Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder fahrbereit wieder aufgefunden wurde.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service (gem. A.1.7.4 a)) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

Erstattet werden höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

c) Mietwagen

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Selbstfahrervermietfahrzeuges und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, bis maximal 85 EUR je Tag für bis zu 7 Tage. Bei einem Schadensfall im Ausland bezahlen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz bis maximal 600 EUR unabhängig von der Anzahl der Tage.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service (gem. A.1.7.4 a)) oder den Übernachtungs-Service (gem. A.1.7.4 b)) in Anspruch, werden keine Mietwagenkosten erstattet.

d) Soforthilfe am Schadenort

Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wie-

derherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, welches die Pannen- und Unfallhilfe selbst durchführt, erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, welches das Fahrzeug selbst abschleppt, erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR.

Nehmen Sie für die „Soforthilfe am Schadenort“ die Leistungen

- eines Automobilclubs (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder
 - einer Werkstatt oder des Fahrzeugherstellers (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie),
- in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für diese Leistungen.

e) Fahrzeugschlüssel-Service

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund des Verlustes, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden, helfen wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 EUR.

Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

f) Fahrzeugtransport-Service

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Erwerb eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden müsste, organisieren wir den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Erstattet werden die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass die versicherten Personen möglichst zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

g) Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die dadurch entstehenden Kosten längstens für zwei Wochen.

Das Gleiche gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

h) Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur bei Auslandsreisen)

Muss das versicherte Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung.

Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des versicherten Fahrzeuges erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

i) Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

Muss das versicherte Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt.

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Weg erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

A.1.7.5 Verlust von Wertgegenständen (nur bei Auslandsreisen)

a) Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank an den der Schadenmeldung folgenden zwei Werktagen nicht möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.600 EUR je Schadensfall zur Verfügung. Das von uns zur Verfügung gestellte Darlehen haben Sie binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

b) Dokumenten-Service

Kommt Ihnen auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument abhanden, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei im Ausland anfallenden Gebühren.

Bei einem Verlust von Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich die Bank bzw. das Kreditkartenunternehmen.

c) Schlüssel-Service

Sind Ihnen auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland abhandengekommen, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

d) Hilfe bei Brillenverlust

Sind Ihnen auf einer Reise im Ausland Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt worden oder abhandengekommen, organisieren wir - in Abstimmung mit Ihnen nahe stehenden Personen - die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.

A.1.7.6 Benachrichtigungs-Service/ Reiserückruf-Service

a) Benachrichtigungs-Service

Geraten Sie auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen

nahestehende Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

b) Reiserückruf-Service

Ist infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.1.7.7 Strafverfolgung im Ausland Werden Sie auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Vermittlung von Anwaltshilfe

Wir sind bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

b) Rechtskosten-Vorschuss

Wir verauslagen die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.600 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 13.000 EUR. Für die Rückzahlung ausgelegter Beträge und einer Strafkautions gelten die Regelungen gem. A.1.7.9 b).

A.1.7.8 Begriffe

a) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

b) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

c) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (A.1.7.4) ist unter "Unfall" jedes Ereignis zu verstehen, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

d) "Diebstahl" liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

A.1.7.9 Besonderheiten im Schadensfall

a) Haben Sie auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

b) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagen oder nur als Darlehen gegeben haben, müssen sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

c) Haben Sie auf Grund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen von uns

auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

d) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Handelt es sich bei dem Dritten um einen Verband oder Verein, der Ihnen auf Grund einer Mitgliedschaft zur Leistung oder zur Hilfe im Schadensfall verpflichtet ist (z. B. Automobilclub), oder handelt es sich bei der Leistung des Dritten um eine Maßnahme, die auf Grund einer vom Hersteller des Fahrzeuges oder von einem Dritten erteilten Mobilitätsgarantie erbracht wird, und nehmen Sie im Schadensfall zunächst die Leistung des Dritten in Anspruch, so ist eine Erstattung der für die Leistungserbringung anfallenden Kosten durch uns ausgeschlossen. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

e) Soweit Sie aus anderen Verträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Ihrer Vertragspartner Sie den Schadensfall melden. Melden Sie den Schaden zu diesem Vertrag, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

A.1.7.10 Es besteht kein Versicherungsschutz,

- wenn das Ereignis, auf Grund dessen wir in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall), durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch andauerte, verursacht wurde.
- wenn der Schadenort weniger als 50 km (Wegstrecke) von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe, des Bergens und des Abschleppens gem. A.1.7.4 d), des Mietwagen-Service gem. A.1.7.4 c) bei Unfall und Diebstahl sowie der Fahrzeugverzollung und -verschrottung gem. A.1.7.4 h).
- für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Der Ausschluss nach A.1.5.2 gilt nicht. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.1.8 Entschädigungsausfallschutz bei Auslandsreisen

Es besteht - ausgenommen für Kurzzeitkennzeichen - für den/das im Vertrag bezeichnete/n

- Pkw ohne Vermietung,
- Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Campingfahrzeug bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit dieses nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt ist, folgender erweiterter Versicherungsschutz - jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.1.8.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in den in A.1.4.3

genannten Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeuges das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug in ein Ereignis verwickelt wird, bei dem

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A.1.8.2 Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in diesem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.8.3 Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallorts zu Grunde gelegt. Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht. Dabei gelten für die Berechnung der Entschädigung die Regelungen von A.1.3 sinngemäß.

Bis zur Klärung der Haftungsfrage erfolgen Zahlungen unter Vorbehalt.

Sofern sich eine Haftung des ausländischen Beteiligten nicht bestätigt, sind Zahlungen zurückzuerstaten. Besteht eine Vollkaskoversicherung bei der Barmeria so kann diese - unter Belastung der Schadenfreiheitsklasse - wegen des Fahrzeugschadens in Anspruch genommen werden.

A.1.8.4 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für das Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Ansprüche, die nicht ersetzt werden, können direkt gegenüber dem ausländischen Schädiger oder seinem Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

A.1.8.5 Versicherungsschutz besteht bei Gebrauch des versicherten Fahrzeuges für Sie, die berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und Eigentümer des Fahrzeuges.

A.1.9 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.9.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.9.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

(Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.9.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.9.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir

diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.9.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.9.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.9.2.1 Im Rahmen der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstleistung für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz auf den Betrag von 5.000.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10.000.000 EUR. Wurde die Kfz-Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen abgeschlossen, dann ist die Höchstleistung für solche Umweltschäden - im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden - auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall, maximal 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Selbstbeteiligung

A.1.9.2.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.1.9.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.9.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.9.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.9.4.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB Premium-Schutz gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.9.4.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.9.4.3 Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von

Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.9.4.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.9.4.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.9.5 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

A.1.9.5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

A.1.9.5.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzeigen. Dies gilt, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kosten-tragungsansprüche erhoben worden sind.

A.1.9.5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.1.9.5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.1.9.5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.1.9.5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.1.9.5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Ver-

fahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

A.1.9.5.2 Es gelten die Regelungen unter E.2 der AKB Premium-Schutz entsprechend.

Schadenfreiheitsrabatt-System

A.1.9.6 Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die im Rahmen dieser Kfz-Umweltschadensversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

A.1.10 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird - nur für Pkw (nachfolgende Regelungen gelten nur, wenn dieser vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

Voraussetzungen für den Einschluss

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

Was ist versichert? Leistungen des Fahrerschutzes

A.1.10.1 Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer durch einen Unfall während des Gebrauchs des versicherten Fahrzeuges zustoßen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Umfang und Höhe der Leistung richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden und danach, was der Fahrer als Schadenersatz erlangen könnte, wenn ein Dritter den Unfall verursacht hätte. Hierbei werden deutsches Recht und die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zu Grunde gelegt. Schmerzensgeld wird nicht gezahlt.

Wer ist versichert?

A.1.10.2 Der Versicherungsschutz gilt für den jeweils berechtigten Fahrer (siehe D.1.1.2) des versicherten Fahrzeuges. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.1.10.3 Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden.

Was ist nicht versichert?

A.1.10.4 Zusätzlich zu den Ausschlüssen nach

A.1.5 gilt: **Es besteht kein Versicherungsschutz**

- für Unfälle, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht;
- für unberechtigte Fahrer;
- für Fahrer, denen bei Eintritt des Schadens die vorgeschriebene Fahrerlaubnis fehlte;
- für Ansprüche von Dritten (es sei denn, es handelt sich um Ansprüche der Hinterbliebenen bei Tod des Fahrers);
- für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwin-

digkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Der Ausschluss nach A.1.5.2 gilt nicht. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Bitte beachten Sie auch hier Ihre Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeuges und die Folgen einer Pflichtverletzung gemäß D.

A.1.10.5 Fälligkeit und Zahlung

Fälligkeit

A.1.10.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an und haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.1.10.5.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, aber die Höhe der Entschädigung ist noch unklar, so können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.1.10.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

Verpflichtungen Dritter

A.1.10.5.4 Ist im Schadensfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor. Es sei denn, der berechtigte Fahrer weist nach, dass diese Ansprüche aus tatsächlichen Gründen nicht zu realisieren sind. Dies gilt z. B. für Ansprüche gegen Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, private Krankenkassen und Arbeitgeber. Regressansprüche sind nicht mitversichert.

Übergang von Ersatzansprüchen

A.1.10.5.5 Schadenersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus dem Fahrerschutz auf uns über.

Auf unser Verlangen ist der Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus dem Fahrerschutz erhält.

Zusatz-Fahrerschutz für den Versicherungsnehmer als natürliche Person – nur bei privater Nutzung

A.1.10.6 Ausschließlich für Sie als natürliche Person und Versicherungsnehmer gilt der

Fahrerschutz mit den vorgenannten Leistungen auch als Fahrer eines Pkw

- eines gewerblichen Carsharing-Anbieters,
- eines Mietwagenunternehmens,
- einer Werkstatt während der Dauer der Reparatur des in diesem Vertrag versicherten Pkws oder
- während einer Probefahrt mit einem Pkw, welcher von einem gewerblichen Händler verkauft wird.

A.1.11 Eigenschadenversicherung

Versichert sind durch den Gebrauch des versicherten Pkws, Kraftrades oder Campingfahrzeuges verursachte Sachschäden an:

- einem auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug,
- einem Gebäude in Ihrem Eigentum oder
- Ihren sonstigen Sachen.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 150.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge bieten wir darüber hinaus Leistungen nach A.2.2.3.

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2 Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeuges sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör (einschließlich elektronischer Navigationsgeräte - soweit durch Kfz-Hersteller/Kfz-Vertragshändler eingebaut und ausgeliefert). Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient (z. B. Schonbezüge, Pannenset) und nach allgemeiner Verkehrsschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeuges üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d) Schutzbekleidung bei Krafträdern (wenn sie durch ein Ereignis beschädigt oder zerstört wird bzw. abhandenkommt, das gleichzeitig einen versicherten Schaden am Kraftrad verursacht hat) und Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeuges unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- g) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme - soweit nicht durch Kfz-Hersteller/Kfz-Vertragshändler eingebaut und ausgeliefert),
- h) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeuges führen,
- i) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- j) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes,
- k) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.2 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Handys, Smartphones, mobile Navigationsgeräte, Vorzelte und Dachzelte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse bzw. zusätzlichen Leistungen sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse bzw. zusätzlichen Leistungen sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse.

Zusätzliche Leistungen der Teilkasko für Elektro-/Hybridfahrzeuge haben wir unter A.2.2.3 für Sie zusammengefasst.

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeuges auf Grund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn

der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige.

Versicherte Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch

- Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7),
- Hagel,
- Blitzschlag,
- Überschwemmung,
- Erdbeben,
- Erdsenkung (eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen),
- Erdbeben (ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gestein oder Erdmassen, z. B. Mure),
- Lawinen (an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen),
- Dachlawinen oder
- Vulkanausbruch.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden sowie Überspannungsschäden durch Blitzschlag. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Mitversichert ist/sind

- die durch Quittung/Rechnung nachgewiesenen Kosten für den Ersatz einer gültigen Vignette/Plakette, für die kein anderer Ersatzpflichtiger in Anspruch genommen werden kann (z. B. Betreiber des Vignettensystems),
- der Austausch der durch den Glasbruch beschädigten Leuchtmittel,
- die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes von Glas- oder Kunststoffsplittern.

Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren.

Wird ein Steinschlagschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 20.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Tierbisse

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbisse unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmaterial.

Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind bis zu 20.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Schlossänderungskosten

A.2.2.1.8 Versichert ist der Austausch der Schließanlage des Fahrzeuges, wenn Schlüssel, die zum versicherten Fahrzeug gehören, durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

A.2.2.1.8.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; (Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Fahrzeugschlüssel abhandengekommen sind.)
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus der verschlossenen Wohnung Fahrzeugschlüssel entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A.2.2.1.8.2 anwendet, um sich den Besitz der gestohlenen Fahrzeugschlüssel zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder durch Diebstahl an sich gebracht hat.

A.2.2.1.8.2 Raub liegt vor, wenn

- a) gegen eine versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme der Fahrzeugschlüssel auszuschalten;
- b) die versicherte Person die Fahrzeugschlüssel herausgibt oder sich wegnimmt lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird;
- c) der versicherten Person die Fahrzeugschlüssel weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dies gilt nicht, wenn der körperliche Zustand der versicherten Person wegen Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt ist.

A.2.2.1.8.3 Der Versicherer ist zur Minderung der Leistung berechtigt, wenn der Einbruchdiebstahl nur dadurch ermöglicht wurde, dass der körperliche Zustand der versicherten Person (gemäß A.1.2) wegen Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt ist.

Wird der vorgenannte körperliche Zustand der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.1.9 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeuges auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- es strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder

auf Grund des Seegangs beschädigt oder über Bord gespült wird oder

- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.2.2 Welche Ereignisse bzw. zusätzlichen Leistungen sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Zusätzliche Leistungen der Vollkasko für Elektro-/Hybridfahrzeuge haben wir unter A.2.2.3 für Sie zusammengefasst.

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

- a) Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
 - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich auf Grund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
 - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
 - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
 - Verwindungsschäden.
- Hievon machen wir Ausnahmen, für die wir Versicherungsschutz bieten. Diese Leistungserweiterungen finden Sie unter b) und c).

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

b) *Leistungserweiterung ausschließlich für Schäden, bei denen Pkw als Zugfahrzeuge genutzt werden.*
Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen sind mitversichert, z. B. Verwindungsschäden oder Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.

c) *Leistungserweiterung "Reifenplatzer" ausschließlich für Pkw, Kräder und Campingfahrzeuge*
Platzt ein Reifen (ohne Fremdeinwirkung), so besteht für Folgeschäden (die keine Unfallschäden sind) am versicherten Fahrzeug Versicherungsschutz.
Der Reifen selbst ist nicht versichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen (hierzu gehören auch unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichtete Hackerangriffe) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.3 Besondere Leistungen für Elektrofahrzeuge/Hybridfahrzeuge

A.2.2.3.1 Bei bestehender Teilkasko gilt zusätzlich als mitversichert:

Ladekabel und tragbare Ladestationen

A.2.2.3.1.1 Das Ladekabel zur Ladung des Antriebs-Akkus sowie tragbare Ladestationen sind beim Ladevorgang gegen Diebstahl und gegen Tierbisschäden versichert.

Stationäre Ladestationen

A.2.2.3.1.2 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Überspannung während des Ladevorgangs an fest installierten stationären Ladestationen (Wallbox oder Induktionsladeplatte). Voraussetzung ist, dass sich die Ladestation in Ihrem Eigentum oder im Eigentum Ihres Ehepartners befindet. Nicht ausreichend ist Teileigentum im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft. Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Ladekarten

A.2.2.3.1.3 Wir ersetzen Ladekarten für Ladesäulen, die durch

- Brand beschädigt oder zerstört oder
- die Ihnen durch einen Diebstahl entwendet wurden.

Die Entschädigung ist auf 50 EUR je Schadenereignis begrenzt. Folgeschäden aus dem Verlust der Ladekarte sind nicht versichert.

Hierbei verzichten wir auf den Abzug einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung nach A.2.5.8.

A.2.2.3.2 Darüber hinaus gelten folgende Zusatzleistungen bei bestehender Vollkaskoversicherung als mitversichert:

A.2.2.3.2.1 Leistungen rund um den Antriebs-Akku

a) Akku-Rundum-Schutz

Es besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Antriebs-Akkus. Die Höchstentschädigung beträgt 25.000 EUR.

Beispiel:

Während des Ladevorgangs wird der Antriebs-Akku durch Überspannung in Folge eines Blitzes beschädigt oder der Antriebs-Akku wird in Folge einer Tiefenentladung beschädigt oder zerstört.

Ausgeschlossen sind Schäden durch

- Abnutzung/Verschleiß
- Konstruktions- oder Materialfehler oder
- Schäden durch chemische Reaktionen.

b) *Neupreisentschädigung für den Antriebs-Akku*
Kommt es innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeuges durch ein versichertes Schadenereignis

- zum Totalschaden,

- zu einer Zerstörung oder
 - zum Verlust
- des Antriebs-Akkus, zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Neupreis des Antriebs-Akkus unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zuvor für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und eine Laufleistung von 500 km nicht überschritten haben.
- Für das versicherte Fahrzeug oder den Antriebs-Akku wurde bisher keine Neupreis- oder Kaufpreisentschädigung gezahlt und es liegt keine Zerstörung, kein Totalschaden oder Verlust des ganzen versicherten Fahrzeuges vor (siehe hierzu unsere Entschädigungsleistungen unter A.2.5.1).

Die Höchstentschädigung beträgt 25.000 EUR.

Neupreis des Antriebs-Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Antriebs-Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Bitte beachten Sie, dass anstelle der Neupreisentschädigung für den Antriebs-Akku auch die Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.2.1 für das gesamte Fahrzeug gelten kann.

c) Ausbau- und Entsorgungskosten

Muss der Antriebs-Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist. Die Entschädigung ist insgesamt auf 3.000 EUR begrenzt.

d) Kosten für Zustandsdiagnostik

Wird der Antriebs-Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Die Entschädigung ist auf 1.500 EUR begrenzt.

Kosten für Wassercontainer

A.2.2.3.2.2 Ist auf Grund eines versicherten Schadenereignisses die Verbringung oder Lagerung des Fahrzeuges in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse notwendig, um eine drohende Entzündung des Fahrzeuges zu verhindern, erstatten wir hierfür die tatsächlich angefallenen Kosten.

Fahrzeugabstellungskosten

A.2.2.3.2.3 Muss auf Grund eines versicherten Schadenereignisses eine Fahrzeugabstellung nach Herstellervorgaben oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern, erstatten wir die hierfür tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Dauer von 14 Tagen. Dabei muss der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden.

A.2.2.3.3 Bei vereinbartem Schutzbrief gilt zusätzlich als mitversichert:

A.2.2.3.1 Abschleppkosten

Ist Ihr Fahrzeug wegen eines leeren Akkus liegen geblieben und haben Sie Schutzbriefleistungen gemäß A.1.7 mitversichert, so übernehmen wir die Abschleppkosten gemäß A.1.7.4 d) bis zur nächsten Ladestation.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges. Für ein Neufahrzeug übernehmen wir tatsächlich anfallende Überführungskosten bis zu 2.000 EUR sowie die Zulassungskosten (inkl. Gebühren für die Zuteilung und die Reservierung eines Wunschkennzeichens), wenn Sie das Neufahrzeug wieder bei uns versichern. Die Entsorgungskosten des Fahrzeuges übernehmen wir, wenn kein Restwert erzielbar ist. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisentschädigung

A.2.5.1.2.1 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeuges ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zuvor für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und eine Laufleistung von 500 km nicht überschritten haben.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung

A.2.5.1.2.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den Kaufpreis, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeuges eintritt.
Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

A.2.5.1.2.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

A.2.5.1.2.4 Die Neupreis- bzw. Kaufpreisentschädigung gilt bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) ebenfalls für fest im Fahrzeug verbaute Informations- und Unterhaltungssysteme, wenn an diesen innerhalb von 36 Monaten nach dem Erwerb als Neuware bzw. Gebrauchtware eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Wechselprämie für den Umstieg auf ein Elektro- oder Wasserstoff-Fahrzeug

A.2.5.1.2.5 Wenn Sie auf Grund eines versicherten Schadenereignisses Anspruch auf eine Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.2.1 haben, zahlen wir Ihnen zusätzlich eine Wechselprämie von 1.500 EUR für den Umstieg auf ein Elektro- oder Wasserstoff-Fahrzeug. Um die Wechselprämie zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das bisher in diesem Vertrag versicherte Fahrzeug wird über einen Verbrennungsmotor angetrieben oder es handelt sich um ein Hybridfahrzeug und
- Sie ersetzen das bisher versicherte Fahrzeug durch ein gleichartiges Neufahrzeug, das rein elektrisch oder mittels Wasserstoff angetrieben wird und
- Sie versichern das neue Elektro- oder Wasserstoff-Fahrzeug wieder bei uns in der Vollkasko.

GAP-Deckung¹ für Leasing Pkw und kreditfinanzierte Pkw (gilt nur, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

A.2.5.1.3 In der Vollkaskoversicherung ersetzen wir im Rahmen der GAP-Deckung im Totalschadensfall oder bei einer Totalentwendung zusätzlich den Differenzbetrag zwischen dem Leasing-Restbetrag, bzw. dem offenen Kreditbetrag am Schadentag und einem geringeren Wiederbeschaffungswert.

Nicht versichert sind Restwerte, ausstehende Leasing- oder Kreditraten, Vorschäden, nicht versicherte Betriebsschäden, Wertminderungen und die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung.

Übersteigt bei Leasingverträgen mit Kilometerbegrenzung die tatsächlich gefahrene Kilometerleistung im Schadenmonat die im Leasingvertrag vertraglich vereinbarte um mehr als 10 % (erlaubte Mehrleistung), wird der Leasing-Restbetrag um den rechnerischen Aufwand (Netto-Anschaffungswert x 0,0003 %) x (tatsächliche Kilometerleistung abzüglich erlaubter Kilometerleistung) für die zu viel gefahrenen Kilometer gekürzt. Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung:

- der Leasing-Restbetrag ist größer als der Wiederbeschaffungswert und

- das Fahrzeug wurde ansonsten nur - wie im Leasingvertrag vereinbart - verwendet.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeuges, Taxis, Mietwagens oder Selbstfahrervermietfahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

Totalschaden

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Neupreis

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Kaufpreis

A.2.5.1.9 Kaufpreis ist der von Ihnen an den Verkäufer für das Fahrzeug gezahlte Betrag. Die Höhe des Kaufpreises müssen Sie uns mit geeigneten Unterlagen (z. B. Vorlage des Kaufvertrages) nachweisen.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur (wenn kein Werkstattdienst vereinbart wurde)

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten (hierzu gehören auch die für eine ordnungsgemäße Reparatur erforderlichen Kosten für das Auffüllen/Austauschen von Brems- und Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Öle/Fette und Kühlmittel, nicht jedoch von Kraftstoffen wie Benzin, Diesel, Gas) bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Dies gilt nur, wenn das Fahrzeug durch Sie für mindestens einen Monat weitergenutzt wird. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Repa-

¹ Engl. gap = Lücke

ratur bis zur Höhe des um den Restwert (A.2.5.1.7) verminderten Wiederbeschaffungswertes (A.2.5.1.6). Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2.1.

Werkstattservice

A.2.5.2.2 Haben Sie mit uns im Rahmen der Kaskoversicherung für die Reparatur des beschädigten versicherten Kfz den Werkstattservice vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz ausschließlich die Erstattung der Kosten, die für die Reparatur in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt anfallen. Im Einzelnen gelten für den vereinbarten Werkstattservice in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für die Kaskoversicherung in diesen AKB Premium-Schutz die nachfolgenden besonderen Vereinbarungen (A.2.5.2.2.1 bis A.2.5.2.2.3):

Auswahl der Werkstatt (wenn Werkstattservice vereinbart wurde)

A.2.5.2.2.1 Wir kooperieren mit einem Netz von Kfz-Werkstätten (Partnerwerkstätten). Die Reparatur des versicherten Kfz erfolgt in einer Partnerwerkstatt, die wir nach der Meldung des Versicherungsfalls für Sie auswählen. Der Reparaturauftrag an die Partnerwerkstatt ist von Ihnen zu erteilen, so dass Rechte und Pflichten aus dem Reparaturvertrag, wie Gewährleistungsrechte etc., ausschließlich zwischen Ihnen und der beauftragten Werkstatt bestehen.

Wann gilt der Werkstattservice nicht?

A.2.5.2.2.2 Der Werkstattservice nach A.2.5.2.2.1 und A.2.5.2.2.3 gilt nicht, wenn

- ein Totalschaden nach A.2.5.1.5 vorliegt oder
- sich der Schadensfall im Ausland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Reparatur (wenn Werkstattservice vereinbart wurde)

A.2.5.2.2.3 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten (hierzu gehören auch die für eine ordnungsgemäße Reparatur erforderlichen Kosten für das Auffüllen/Austauschen von Brems- und Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Öle/Fette und Kühlmittel, nicht jedoch von Kraftstoffen wie Benzin, Diesel, Gas) bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht in einer unserer Partnerwerkstätten repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5.1.6.
b) Beauftragen Sie mit der Reparatur keine Partnerwerkstatt, sondern lassen Sie diese in einer nicht zu unserem Kooperationsnetz gehörenden Werkstatt (Fremdwerkstatt) durchführen, so ersetzen wir lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.
c) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir
aa) in dem Fall, dass die Reparaturkosten geringer sind, als der um den Restwert (A.2.5.1.7) verminderte Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.6), bis zu 85 % der erforderlichen Reparaturkosten;
bb) in den übrigen Fällen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.
Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2.1.

Unentgeltliche Zusatzleistungen bei Reparatur in Partnerwerkstätten (mit und ohne Werkstattservice)

A.2.5.2.2.4 Zusatzleistungen:

- Abholung des beschädigten Fahrzeuges nach Rücksprache mit Ihnen und Verbringung in die von uns gewählte Werkstatt;

- für die Dauer der Reparatur (maximal für 14 Tage) wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt;
- das reparierte Fahrzeug wird innen und außen gereinigt;
- die Werkstatt gibt eine sechsjährige Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten und übernimmt die Herstellergarantie für die durchgeführte Reparatur;
- Rückführung des reparierten Fahrzeuges zu Ihnen.

Diese Zusatzleistungen werden nicht gewährt

- bei reinen Glasbruchschäden;
- bei der Entwendung von Fahrzeugteilen oder
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Bei Nichtinanspruchnahme der von der Partnerwerkstatt gewährten Zusatzleistungen besteht kein Anspruch auf einen Ausgleich.

Abschleppen (mit und ohne Werkstattservice)

A.2.5.2.3 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeuges nach A.2.5.2.1 oder A.2.5.2.2.3 (Werkstattservice) die Obergrenze nach A.2.5.2.1 a), A.2.5.2.1 b) oder A.2.5.2.2.3 nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt (mit und ohne Werkstattservice)

A.2.5.2.4 Wir verzichten auf einen Abzug "neu für alt".

Definition "neu für alt": Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraumes mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges, wenn es in einer Entfernung von

mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Sätze 2-4) gekürzt, und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie der Eigentümer des Fahrzeuges bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeuges ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeuges auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

Rest- und Alteile

A.2.5.7.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Steinschlagschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Auf einen Abzug einer gegebenenfalls vereinbarten

Selbstbeteiligung verzichten wir auch im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder des Diebstahls der Ladekarte nach A.2.2.3.1.3.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen.

Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vor-schuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, gilt A.2.9.1 entsprechend.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mit-versicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Voll- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber und den gem. A.1.2 mitversicherten Personen sowie gegen-über dem Mieter oder Entleiher.

Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
- die Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zu Stande, dass wir Ihren Antrag annehmen, indem Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmestätigung zugeht.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem verein-

barten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheines

fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Beginnt der Vertrag erst nach Ablauf dieser 14-tägigen Frist, ist der Beitrag erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Versicherungsbeginns zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach dem in C.1.1 Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie an Stelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeuges und dem Beginn der

Versicherung des anderen Fahrzeuges sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,

- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.4 SEPA-Lastschriftverfahren

(SEPA - Single Euro Payments Area - bezeichnet das europaweit vereinheitlichte Zahlungsverkehrssystem)

C.4.1 Haben Sie uns zur Einziehung des Beitrages ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.

C.4.2 Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

C.5 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.7 Unterjährige Verträge

C.7.1 Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - vom vollen Jahresbeitrag bei einer Versicherungsdauer

bis zu	1 Monat	15 %
bis zu	2 Monaten	25 %
bis zu	3 Monaten	30 %
bis zu	4 Monaten	40 %
bis zu	5 Monaten	50 %
bis zu	6 Monaten	60 %
bis zu	7 Monaten	70 %
bis zu	8 Monaten	75 %
bis zu	9 Monaten	80 %
bis zu	10 Monaten	90 %
über	10 Monate	der volle Jahresbeitrag

berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 30,00 EUR, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist; in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

C.7.2 Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

C.7.3 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 75,00 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen Sechstageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % erhoben. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt auf Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6: Art und Verwendung des Fahrzeuges).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach

D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.1.7.10, A.1.10.4 und A.2.9.2.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.1.7.10, A.1.10.4 und A.2.9.2.

Bei der Versicherung des Fahrerschutzes gilt zusätzlich:

D.1.2.3 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den

Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.² Dies gilt nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9 sowie für den Fahrerschutz gem. A.1.10.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigespflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenergebnis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

*Zusätzlich beim **Schutzbrief***

Einholen unserer Weisung

E.1.2.6 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.2.7 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen vom § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

*Zusätzlich beim **Entschädigungsausfallschutz***

E.1.2.8 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das beim Entschädigungsausfallschutz gemäß A.1.8 Ansprüche gegen den Eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zur Folge haben könnte.

Bei einem Versicherungsfall im Rahmen des A.1.8 müssen Sie und die mitversicherten Personen den Unfall grundsätzlich polizeilich aufnehmen lassen. Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen, die Sie oder die mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personenschadens haben, müssen Sie sich durch von uns benannte Ärzte untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir.

Sie müssen uns bei der Geltendmachung der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

² Gem. § 5 Abs. 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

Zusätzlich beim *Fahrschutz*

Medizinische Versorgung

E.1.2.9.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.2.9.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.2.9.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.2.9.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeuges

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeuges oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein

- Entwendungsschaden,
- Schaden auf Grund einer mut- oder böswilligen Handlung,
- Brandschaden oder
- ein Schaden auf Grund eines Zusammenstoßes mit einem Tier,

den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadensfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,00 EUR³ beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000,00 EUR⁴, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens, der Fall.

E.2.5 Die Regelungen E.2.3 und E.2.4 zur Beschränkung der Leistungsfreiheit/Leistungskürzung gelten nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.7 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrages vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses

Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Person aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

³ Gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden.

⁴ Gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.9 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn Sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeuges nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündi-

gung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des Anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung des anderen Vertrages nicht einverstanden sind. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie einen von zwei bestehenden Verträgen kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeuges unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertrags-gesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung

H.1.3.1 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 30,00 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 15,00 EUR auf den Tarifbeitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen uns diese 30,00 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

Kasko-Ruheversicherung

H.1.3.2 Besteht für ein Fahrzeug weder eine Vollkaskoversicherung noch eine Teilkaskoversicherung oder ist die Kaskoversicherung nach Ablauf der 18 Monate abgelaufen, so kann eine gesonderte Kasko-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die Teilkaskoversicherung. (Bei Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr sind die Beiträge für den Werkverkehr zu Grunde zu legen).

H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Regelungen unter H.2 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragsatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt für folgende Fahrzeuge:

Pkw, Campingfahrzeuge, Leichtkrafträder, Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Trikes, Quads, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Raupenschlepper), Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusse.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

Die Sondereinstufungen in die SF-Klassen ½, 2 und die Hälfte-Regelung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Eine nachfolgend genannte Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt sein.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für eines der folgenden Fahrzeuge – Pkw, Campingfahrzeug, Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschine, Krankenwagen, Mietwagen, Taxi, Kraftomnibus oder landwirtschaftliche Zugmaschine – ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner⁵ oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug, zugelassen ist,

- welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und

⁵ Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EWR-Staaten (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum)

- Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge besitzen oder
- c) Sie nachweisen, dass Sie auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge, berechtigt sind oder
- d) auf eines Ihrer Elternteile (auch Stiefeltern, Großeltern, sofern ihnen das Sorgerecht für Sie nachweislich gerichtlich übertragen wurde) ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge besitzen.

Sonderereinstufung in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für eines der folgenden Fahrzeuge – Pkw, Campingfahrzeug, Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschine, Krankenwagen, Mietwagen, Taxi, Kraftomnibus oder landwirtschaftliche Zugmaschine – ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein unter I.2.2.2 genanntes Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind Halter des Zweitfahrzeuges sind/ist und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben oder
- Fahrer unter 23 Jahren Familienangehörige sind, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und
- es für das Zweitfahrzeug keine Vorversicherung gibt, bei der Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner Versicherungsnehmer waren oder während der Laufzeit als Halter des Fahrzeuges fungierten.

Sondereinstufung Hälfte-Regelung

I.2.2.3 a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird dieser nach der Regelung unter b) eingestuft, wenn die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein anderes Fahrzeug (Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Lieferwagen) zugelassen und bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 5 versichert und
- Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner sind Halter des Pkws und
- der Pkw wird nur von Ihnen und Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. dem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren und Sie haben beide mindestens das 23. Lebensjahr vollendet und
- der PKW wird nicht gewerblich genutzt und
- es gibt für den Pkw keine Vorversicherung, bei der die vorgenannten Personen Versicherungsnehmer waren oder während der Laufzeit als Halter des Pkw fungierten.

- b) Die Höhe der SF-Klasse für Ihren Vertrag richtet sich nach der Einstufung des Vertrages des anderen, bereits bei uns versicherten Fahrzeuges (Pkw, Kraftrad oder Lieferwagen).

Dabei wird Ihr Vertrag (Kfz-Haftpflichtversicherung und -wenn vereinbart- Vollkasko) in die SF-Klasse eingestuft, die der Hälfte der SF-Klasse des anderen Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung entspricht.

Ist die SF-Klasse nicht durch zwei teilbar, wird Ihr Vertrag in die Hälfte der nächsthöheren SF-Klasse eingestuft.

Beispiel:

SF-Klasse des bereits bei uns versicherten Fahrzeuges (Kfz-Haftpflicht)	Einstufung in die SF-Klasse (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko)
SF 10	SF 5
SF 11	SF 6
SF 12	SF 6

Trennungsregelung (Sondereinstufung)

I.2.2.4 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw richtet sich die Einstufung des Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse nach der Dauer des Besitzes des Führerscheins, wenn die folgenden Gegebenheiten erfüllt sind.

I.2.2.4.1 Voraussetzungen

- Sie leben von Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner wegen Scheiterns der Ehe/Partnerschaft dauernd getrennt und haben bis zur Trennung das Fahrzeug des Partners als Fahrer regelmäßig mit genutzt. Sie müssen behördlich unter einer anderen Wohnanschrift gemeldet sein als Ihr (bisheriger) Ehegatte/eingetragener Lebenspartner.
- Die Trennung liegt maximal ein Jahr zurück.
- Sie müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- Sie müssen auch Halter des Pkw sein.
- In den letzten zwei Jahren vor Antragstellung darf keine Kfz-Versicherung auf Ihren Namen bestanden haben.
- Das Fahrzeug wird überwiegend privat genutzt und ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind.

Sie sind verpflichtet, es uns unverzüglich zu melden, wenn das Fahrzeug durch Personen gebraucht wird, die jünger als 23 Jahre sind oder eine überwiegende gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges vorliegt. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Erforderliche Nachweise

I.2.2.4.2 Als Nachweise sind uns jeweils eine Fotokopie

- der Heiratsurkunde, bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der "Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft";
 - der Melde-/Ummeldebesccheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der hervorgeht, dass der bisherige Partner an einer anderen Anschrift gemeldet ist;
 - Ihres Führerscheines
- einzureichen.

Berechnung der Sondereinstufung

I.2.2.4.3 Der Versicherungsvertrag wird wie folgt

eingestuft - dabei wird die Dauer des Führerscheinsbesitzes bis zum Zeitpunkt der Trennung berücksichtigt:

Besitz des deutschen/ EWR-Führerscheins bis zur Trennung	Einstufung in die SF-Klasse
bis 1 Jahr	SF 1
bis 2 Jahre	SF 2
bis 4 Jahre	SF 3
bis 7 Jahre	SF 4
bis 10 Jahre	SF 5
bis 13 Jahre	SF 6
bis 17 Jahre	SF 7
bis 21 Jahre	SF 8
bis 24 Jahre	SF 9
ab 25 Jahre	SF 10

Die Einstufung ist auf die SF-Klasse beschränkt, die vom (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner erreicht wurde.

Besteht für die Vollkaskoversicherung die Möglichkeit einer Angleichung des Rabattgrundjahres an das einer bereits bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.3, so ist eine Einstufung der Vollkaskoversicherung nach den Regelungen dieses Absatzes ausgeschlossen.

Firmenwagenregelung (Sondereinstufung)

I.2.2.5 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich aus dem Schadenverlauf eines von Ihnen ehemals genutzten Firmenwagens (nur Pkw) ergibt.

Für die Ermittlung der SF-Klasse wird maximal der Zeitraum berücksichtigt, in welchem Sie den Firmenwagen überwiegend genutzt haben.

Eine Einstufung Ihres Pkw nach dieser Firmenwagenregelung ist dann möglich, wenn

- a) Sie uns eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers vorlegen, bei dem Sie den Firmenwagen genutzt haben, aus der Folgendes hervorgeht:
 - aa) der Zeitraum, in dem Sie den Firmenwagen ununterbrochen genutzt haben und
 - bb) die Anzahl und die jeweiligen Zeitpunkte der in diesem Zeitraum eingetretenen Schäden (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko);
 - b) Sie im entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins);
 - c) Sie durch Vorlage von Verdienstschnitten belegen, dass Sie den Firmenwagen auch privat genutzt haben (Nachweis der Versteuerung des "geldwerten Vorteils", z. B. anhand der "1 %-Regelung");
 - d) zwischen dem Beginn dieses Kfz-Versicherungsvertrages und der ehemaligen Nutzung des Firmenwagens durch Sie nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und
 - e) der Pkw auf Sie als natürliche Person zugelassen und versichert wird.
- Falls erforderlich, sind wir berechtigt, weitere Nachweise von Ihnen anzufordern.

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihren Pkw auch eine Vollkaskoversicherung ab, und hat für den Firmenwagen bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden, gelten die vorgenannten Regelungen auch für die SF-Klassen-Einstufung der Vollkaskoversicherung. In diesem Fall gilt I.2.3 nicht.

Eine Sondereinstufung nach der Firmenwagenregelung kann nur einmal beantragt werden.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder Lieferwagen und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder einen Lieferwagen in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für mindestens eines der unter I.2.4 genannten Fahrzeuge sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jährlich nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfähigkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit der SF-Klasse 2, ½, 0, M oder der Hälfte-Regelung

I.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die SF-Klasse 2, ½ oder 0 bzw. gemäß Hälfte-Regelung begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½

Bei Einstufung gemäß der Hälfte-Regelung nach I.2.2.3 erfolgt die Einstufung in die nächsthöhere SF-Klasse, die auf die SF-Klasse folgt, mit der Ihr Vertrag begonnen hat.

I.3.4.2 Bei Versicherungsbeginn im ersten Halbjahr kann bei Vertragsabschluss eine Rückdatierung auf den 01.01., bei Vertragsbeginn im zweiten Halbjahr auf den 01.07. vereinbart werden. Es gelten die Regelungen des I.3.4.1 entsprechend.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 Rabattschutz für Pkw (gilt nur, wenn dieser vereinbart und im Versicherungschein dokumentiert wurde)

I.3.6.1 Wenn der Rabattschutz vertraglich vereinbart wurde, gilt die Rückstufung nach I.3.5 nicht für den ersten Schadensfall im jeweiligen Kalenderjahr. Der Schadensfall muss während der Gültigkeit des Rabattschutzes angefallen sein. Schadensfälle, die vor dem Beginn dieser Vereinbarung angefallen sind, führen zur vertraglich vereinbarten Rückstufung gemäß Anhang 1 der AKB Premium-Schutz.

Bei mehreren Schadensfällen in einem Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung nach I.3.5, als wenn ein Schaden weniger angefallen wäre. Wenn ein Schaden anfällt, bei dem der Fahrer jünger als 23 Jahre ist oder bei einem Wechsel des Versicherers (siehe auch Ziffer I.8), wird Ihr Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre.

I.3.6.2 Kündigen wir den Vertrag zum Ablauf oder nach einem Schadensfall, so erstatten wir Ihnen den von Ihnen im Versicherungsjahr der Kündigung gezahlten Zuschlag für den Rabattschutz.

I.3.6.3 Wenn der Rabattschutz während der Laufzeit des Vertrages in drei Schadenereignissen angewendet wurde, entfällt der Rabattschutz mit Beginn des (auf das dritte Schadenereignis) folgenden Versicherungsjahres.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Es wurden ausschließlich Entschädigungsleistungen für Schäden auf Grund A.1.6 bis A.1.10 erbracht oder Rückstellungen gebildet.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn uns zu dem Vertrag während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu

geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Erstellen Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug an Stelle eines anderen Fahrzeuges angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2.1 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres, neu hinzukommendes Fahrzeug

I.6.1.2.2 Sie versichern ein weiteres, neu hinzukommendes Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Das zuerst versicherte Fahrzeug wird dann nach I.2 eingestuft.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Krankenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr sowie Kraftomnibusse

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 t zulässiger Gesamtmasse,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrsitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, oder
 - Ihre Eltern, Ihre Schwiegereltern, Ihre Kinder, Ihre Schwiegerkinder oder
 - Ihre Großeltern, Ihre Enkelkinder oder
 - Ihren Bruder, Ihre Schwester oder
 - Ihren Arbeitgeber;(Stief-, Pflege- und Adoptiv-Verhältnisse der genannten Personen erkennen wir dabei an);
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeuges der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

d) Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeuges,
- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeuges in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeuges, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung

aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

I.8.2.1 Die Sondereinstufung nach I.2.2.1 d) wird so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.1 eingestuft worden.

I.8.2.2 Sondereinstufungen auf Grund der Regelung nach I.2.2.3 und I.2.2.4 werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.2 eingestuft worden.

I.8.2.3 Die Sondereinstufung nach I.2.2.5 wird so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.1 oder – bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen – nach I.2.2.1 c) eingestuft worden.

I.8.2.4 Bei vereinbartem Rabattschutz nach I.3.6 gilt: Die Bestätigung an den anderen Versicherer erfolgt so, als wäre der Rabattschutz nicht vereinbart gewesen.

I.8.2.5 Sonstige Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeuges, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag laut Tarif nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungs-

jahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages für die Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

J.3.2 Eine Beitragserhöhung nach J.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 informieren.

J.3.3 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.5 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

J.3.4 Die Regelung gemäß J.3.3 gilt nicht, wenn sich die Merkmale (siehe K.2) oder die SF-Klasse auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ändern.

J.3.5 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und/oder Anhang 5 "Berufsgruppen (Tarifgruppen)", die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen eines Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Anhang 2 oder Anhang 5 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Gleiches gilt für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges durch Fahrer unter 23 nach I.2.2.2 oder I.2.2.3 (Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 oder Hälfte-Regelung) und I.2.2.4 (Trennungsregelung).

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des sich nach richtiger Vertragseinstufung ergebenden Versicherungsbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeuges

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeuges gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der AKB Premium-Schutz mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach M.1 bis M.3 erfüllt sind:

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

M.1 Die Regelung in den AKB Premium-Schutz ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den AKB Premium-Schutz eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

M.2 Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört

und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

Keine Schlechterstellung

M.3 Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

Durchführung der Anpassung

M.4 Die nach M.1 bis M.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach M.5 hinweisen.

Kündigung

M.5 Bei einer Bedingungsanpassung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.9.

N Sonderfälle der Schadenfeststellung bei Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherten

Tritt nach einem unmittelbaren Wechsel der Kfz-Versicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei ihr bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

O Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Premium-Schutz (AKB Premium-Schutz)" ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

P Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

Q Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

R Leistungsgarantie bezüglich der GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Kfz-Versicherung zu Grunde liegenden *"Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Premium-Schutz (AKB Premium-Schutz)"* ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen – in deren jeweils gültigen Fassung – abweichen.

S Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass unsere *"Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Premium-Schutz (AKB Premium-Schutz)"* die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" (mit Stand 20.06.2019) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

1 Pkw

**1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schaden- freien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalender- jahre	50	15	16
49 Kalenderjahre	49	17	17
48 Kalenderjahre	48	17	17
47 Kalenderjahre	47	17	18
46 Kalenderjahre	46	17	18
45 Kalenderjahre	45	18	18
44 Kalenderjahre	44	18	18
43 Kalenderjahre	43	18	18
42 Kalenderjahre	42	18	19
41 Kalenderjahre	41	18	19
40 Kalenderjahre	40	19	19
39 Kalenderjahre	39	19	19
38 Kalenderjahre	38	19	20
37 Kalenderjahre	37	19	20
36 Kalenderjahre	36	20	20
35 Kalenderjahre	35	20	20
34 Kalenderjahre	34	20	21
33 Kalenderjahre	33	20	21
32 Kalenderjahre	32	21	21
31 Kalenderjahre	31	21	22
30 Kalenderjahre	30	21	22
29 Kalenderjahre	29	22	22
28 Kalenderjahre	28	22	23
27 Kalenderjahre	27	22	23
26 Kalenderjahre	26	23	24
25 Kalenderjahre	25	23	24
24 Kalenderjahre	24	24	24
23 Kalenderjahre	23	24	25
22 Kalenderjahre	22	25	25
21 Kalenderjahre	21	25	26
20 Kalenderjahre	20	26	26
19 Kalenderjahre	19	27	27
18 Kalenderjahre	18	27	28
17 Kalenderjahre	17	28	28
16 Kalenderjahre	16	29	29
15 Kalenderjahre	15	30	30
14 Kalenderjahre	14	31	30
13 Kalenderjahre	13	32	31
12 Kalenderjahre	12	33	32
11 Kalenderjahre	11	35	33
10 Kalenderjahre	10	36	34
9 Kalenderjahre	9	38	35
8 Kalenderjahre	8	39	36
7 Kalenderjahre	7	41	37
6 Kalenderjahre	6	44	39
5 Kalenderjahre	5	46	40
4 Kalenderjahre	4	50	41
3 Kalenderjahre	3	53	43
2 Kalenderjahre	2	58	45
1 Kalenderjahr	1	63	47
	½	75	54
	0	100	60
	M	135	85

1.2 Rückstufung im Schadensfall

1.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden nach SF-Klasse	bei zwei und mehr Schäden nach SF-Klasse
SF 50	26	10
SF 49	21	8
SF 48	21	8
SF 47	20	7
SF 46	20	7
SF 45	20	7
SF 44	19	7
SF 43	19	7
SF 42	18	6
SF 41	18	6
SF 40	17	6
SF 39	17	6
SF 38	17	6
SF 37	16	5
SF 36	16	5
SF 35	15	5
SF 34	15	5
SF 33	14	5
SF 32	14	4
SF 31	14	4
SF 30	13	4
SF 29	13	4
SF 28	12	3
SF 27	12	3
SF 26	11	3
SF 25	11	3
SF 24	10	2
SF 23	10	2
SF 22	9	2
SF 21	9	2
SF 20	8	1
SF 19	8	1
SF 18	7	1
SF 17	7	1
SF 16	6	1
SF 15	6	½
SF 14	5	½
SF 13	5	½
SF 12	4	½
SF 11	4	½
SF 10	3	½
SF 9	3	½
SF 8	2	0
SF 7	2	0
SF 6	1	0
SF 5	1	0
SF 4	½	0
SF 3	½	M
SF 2	½	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden nach SF-Klasse	bei zwei und mehr Schäden nach SF-Klasse
SF 50	36	22
SF 49	31	18
SF 48	30	18
SF 47	30	17
SF 46	29	17
SF 45	28	16
SF 44	27	16
SF 43	27	15
SF 42	26	15
SF 41	25	14
SF 40	25	14
SF 39	24	13
SF 38	23	13
SF 37	23	12
SF 36	22	12
SF 35	21	11
SF 34	21	11
SF 33	20	10
SF 32	19	10
SF 31	19	9
SF 30	18	9
SF 29	17	8
SF 28	17	8
SF 27	16	7
SF 26	15	7
SF 25	14	6
SF 24	14	6
SF 23	13	5
SF 22	12	5
SF 21	12	4
SF 20	11	4
SF 19	10	3
SF 18	9	3
SF 17	9	2
SF 16	8	2
SF 15	7	1
SF 14	7	1
SF 13	6	$\frac{1}{2}$
SF 12	5	$\frac{1}{2}$
SF 11	4	$\frac{1}{2}$
SF 10	4	$\frac{1}{2}$
SF 9	3	0
SF 8	2	0
SF 7	2	0
SF 6	1	0
SF 5	$\frac{1}{2}$	0
SF 4	$\frac{1}{2}$	0
SF 3	$\frac{1}{2}$	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF $\frac{1}{2}$	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	20	24	27
19 Kalenderjahre	19	25	27
18 Kalenderjahre	18	25	28
17 Kalenderjahre	17	26	28
16 Kalenderjahre	16	26	28
15 Kalenderjahre	15	27	29
14 Kalenderjahre	14	27	30
13 Kalenderjahre	13	28	30
12 Kalenderjahre	12	28	31
11 Kalenderjahre	11	29	32
10 Kalenderjahre	10	30	33
9 Kalenderjahre	9	31	34
8 Kalenderjahre	8	32	35
7 Kalenderjahre	7	34	36
6 Kalenderjahre	6	36	38
5 Kalenderjahre	5	38	40
4 Kalenderjahre	4	40	43
3 Kalenderjahre	3	44	46
2 Kalenderjahre	2	48	49
1 Kalenderjahr	1	54	55
	$\frac{1}{2}$	74	76
	0	100	100
	M	155	116

2.2 Rückstufung im Schadensfall

aus Klasse	Kfz-Haftpflicht- versicherung		Vollkasko- versicherung	
	bei einem Schaden	bei zwei und mehr Schäden	bei einem Schaden	bei zwei und mehr Schäden
	nach Klasse	nach Klasse	nach Klasse	nach Klasse
SF 20	SF 2	SF $\frac{1}{2}$	SF 9	SF 4
SF 19	SF 2	SF $\frac{1}{2}$	SF 8	SF 4
SF 18	SF 2	SF $\frac{1}{2}$	SF 8	SF 4
SF 17	SF 2	SF $\frac{1}{2}$	SF 8	SF 4
SF 16	SF 2	SF $\frac{1}{2}$	SF 7	SF 3
SF 15	SF 1	0	SF 7	SF 3
SF 14	SF 1	0	SF 7	SF 3
SF 13	SF 1	0	SF 6	SF 3
SF 12	SF 1	0	SF 6	SF 3
SF 11	SF 1	0	SF 5	SF 2
SF 10	SF 1	0	SF 5	SF 2
SF 9	SF 1	0	SF 4	SF 2
SF 8	SF 1	0	SF 4	SF 2
SF 7	SF $\frac{1}{2}$	M	SF 3	SF 1
SF 6	SF $\frac{1}{2}$	M	SF 3	SF 1
SF 5	SF $\frac{1}{2}$	M	SF 2	SF 1
SF 4	SF $\frac{1}{2}$	M	SF 2	SF 1
SF 3	SF $\frac{1}{2}$	M	SF 1	SF $\frac{1}{2}$
SF 2	SF $\frac{1}{2}$	M	SF 1	SF $\frac{1}{2}$
SF 1	0	M	SF 1	SF $\frac{1}{2}$
SF $\frac{1}{2}$	M	M	0	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge
3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	20	38	51
19 Kalenderjahre	19	39	52
18 Kalenderjahre	18	40	53
17 Kalenderjahre	17	41	54
16 Kalenderjahre	16	42	55
15 Kalenderjahre	15	43	56
14 Kalenderjahre	14	45	57
13 Kalenderjahre	13	46	58
12 Kalenderjahre	12	47	59
11 Kalenderjahre	11	49	60
10 Kalenderjahre	10	50	61
9 Kalenderjahre	9	52	62
8 Kalenderjahre	8	54	63
7 Kalenderjahre	7	56	64
6 Kalenderjahre	6	58	65
5 Kalenderjahre	5	61	67
4 Kalenderjahre	4	63	68
3 Kalenderjahre	3	66	69
2 Kalenderjahre	2	70	71
1 Kalenderjahr	1	73	72
	$\frac{1}{2}$	78	77
	0	100	100
	M	210	114

3.2 Rückstufung im Schadensfall

	Kfz-Haftpflicht- versicherung		Vollkasko- versicherung	
	bei einem Schaden	bei zwei und mehr Schäden	bei einem Schaden	bei zwei und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse	nach Klasse	nach Klasse	nach Klasse
SF 20	SF 1	0	SF 11	SF 4
SF 19	SF 1	0	SF 10	SF 3
SF 18	SF 1	0	SF 10	SF 3
SF 17	SF $\frac{1}{2}$	0	SF 9	SF 2
SF 16	SF $\frac{1}{2}$	0	SF 8	SF 1
SF 15	SF $\frac{1}{2}$	0	SF 7	SF 1
SF 14	SF $\frac{1}{2}$	0	SF 6	SF $\frac{1}{2}$
SF 13	SF $\frac{1}{2}$	0	SF 5	SF $\frac{1}{2}$
SF 12	SF $\frac{1}{2}$	0	SF 4	SF $\frac{1}{2}$
SF 11	0	M	SF 4	SF $\frac{1}{2}$
SF 10	0	M	SF 3	SF $\frac{1}{2}$
SF 9	0	M	SF 2	SF $\frac{1}{2}$
SF 8	0	M	SF 1	SF $\frac{1}{2}$
SF 7	0	M	SF 1	SF $\frac{1}{2}$
SF 6	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
SF 5	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
SF 4	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
SF 3	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
SF 2	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
SF 1	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
SF $\frac{1}{2}$	0	M	SF $\frac{1}{2}$	0
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen, Kraftomnibusse und landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	30	22	45
29 Kalenderjahre	29	23	46
28 Kalenderjahre	28	23	46
27 Kalenderjahre	27	24	47
26 Kalenderjahre	26	24	47
25 Kalenderjahre	25	25	47
24 Kalenderjahre	24	25	48
23 Kalenderjahre	23	26	48
22 Kalenderjahre	22	26	49
21 Kalenderjahre	21	27	49
20 Kalenderjahre	20	27	50
19 Kalenderjahre	19	28	50
18 Kalenderjahre	18	29	51
17 Kalenderjahre	17	30	52
16 Kalenderjahre	16	31	53
15 Kalenderjahre	15	32	54
14 Kalenderjahre	14	33	54
13 Kalenderjahre	13	34	55
12 Kalenderjahre	12	35	57
11 Kalenderjahre	11	37	58
10 Kalenderjahre	10	39	59
9 Kalenderjahre	9	41	61
8 Kalenderjahre	8	43	63
7 Kalenderjahre	7	46	65
6 Kalenderjahre	6	49	67
5 Kalenderjahre	5	52	70
4 Kalenderjahre	4	57	74
3 Kalenderjahre	3	62	78
2 Kalenderjahre	2	69	83
1 Kalenderjahr	1	78	89
	½	83	96
	0	100	100
	M	149	138

4.2 Rückstufung im Schadensfall

	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung	
	bei einem Schaden	bei zwei und mehr Schäden	bei einem Schaden	bei zwei und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse	nach Klasse	nach Klasse	nach Klasse
SF 30	SF 13	SF 6	SF 9	SF 2
SF 29	SF 13	SF 6	SF 8	SF 2
SF 28	SF 13	SF 6	SF 8	SF 2
SF 27	SF 12	SF 5	SF 8	SF 2
SF 26	SF 12	SF 5	SF 8	SF 2
SF 25	SF 11	SF 5	SF 8	SF 2
SF 24	SF 11	SF 5	SF 7	SF 2
SF 23	SF 10	SF 4	SF 7	SF 2
SF 22	SF 10	SF 4	SF 7	SF 2
SF 21	SF 10	SF 4	SF 6	SF 1
SF 20	SF 9	SF 4	SF 6	SF 1
SF 19	SF 9	SF 4	SF 6	SF 1
SF 18	SF 8	SF 3	SF 6	SF 1
SF 17	SF 8	SF 3	SF 5	SF 1
SF 16	SF 7	SF 3	SF 5	SF 1
SF 15	SF 7	SF 3	SF 5	SF 1
SF 14	SF 6	SF 2	SF 4	SF ½
SF 13	SF 6	SF 2	SF 4	SF ½
SF 12	SF 5	SF 1	SF 4	SF ½
SF 11	SF 5	SF 1	SF 3	0
SF 10	SF 4	SF 1	SF 3	0
SF 9	SF 4	SF 1	SF 2	0
SF 8	SF 3	SF ½	SF 2	0
SF 7	SF 3	SF ½	SF 2	0
SF 6	SF 2	0	SF 1	0
SF 5	SF 1	0	SF 1	0
SF 4	SF 1	0	SF ½	M
SF 3	SF ½	0	0	M
SF 2	0	M	0	M
SF 1	0	M	0	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungs-kategorie	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 bis 9.000 km
3	über 9.000 bis 12.000 km
4	über 12.000 bis 15.000 km
5	über 15.000 bis 20.000 km
6	über 20.000 bis 25.000 km
7	über 25.000 bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Pkw, die mit einem Saison-, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungskategorie 4 als vereinbart.

1.2 Selbstgenutztes Wohneigentum

Der Beitrag reduziert sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung um 3 %, wenn Sie (oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner) Eigentümer eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind (ist) und dort Ihren Hauptwohnsitz haben.

1.3 Alter des Versicherungsnehmers/jüngsten/ältesten Fahrers

1.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung richtet sich der Beitrag auch nach Ihrem Alter oder dem Alter des/der im Antrag angegebenen regelmäßigen Fahrer/s. Ausschlaggebend für den Beitrag ist das Alter derjenigen Person, nach deren Lebensjahren sich anhand der Altersklassen des Tarifs der höchste Beitrag in EUR ergibt - in Verbindung mit der jeweils gültigen Schadenfreiheitsklasse.

1.3.2 "Begleitetes Fahren" (Führerschein mit 17)

Wenn ein Fahrer im Rahmen des "begleiteten Fahrens - Führerschein mit 17" das Fahrzeug unter Erfüllung der gesetzlichen Auflagen führt, so wird hierfür kein erhöhter Beitrag berechnet. Dies gilt nur solange, bis der Fahrer nach Vollendung seines 18. Lebensjahres seinen regulären Führerschein erhält. Die Namen des Fahrers und der Begleitperson/en müssen uns in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden.

Ist ein Fahrzeugführer mindestens sechs Monate lang begleitet gefahren, so wird dieser Fahrer so berücksichtigt, als wäre er bereits ein Jahr älter.

1.4 Versicherungsumfang

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung errechnet sich unter anderem danach, welche Kfz-Vericherungsverträge Sie für Ihr Fahrzeug abschließen bzw. abgeschlossen haben. Bei einer reinen Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Tarifbeitrag für diese höher, als beim zusätzlichen Abschluss einer Kaskoversicherung.

1.5 Nutzer des Fahrzeuges

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Pkw richtet sich der Beitrag auch danach, wer das Fahrzeug fährt. Es werden die folgenden Nutzerklassen unterschieden:

Nutzerklasse	Nutzer
1	- nur der Versicherungsnehmer
2	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner
3	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Kinder und die des Partners (Das Gleiche gilt, wenn statt der Kinder Eltern das Fahrzeug mitnutzen)
4	- der Versicherungsnehmer und/oder sonstige Personen

Als Partner gilt der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner. Ohne Auswirkung auf den Beitrag bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, eines Hotelangestellten im Dienst sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls.

1.5.1 Änderung der Nutzerklasse

Wird eine Erweiterung auf eine oder mehrere zusätzliche Person/en in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) oder durch eine elektronische Willenserklärung beantragt, so gilt diese Änderung mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres. Eine erneute Änderung müssen Sie in Textform beantragen.

1.6 Fahrzeugnutzung

Der Beitrag ist unter anderem davon abhängig, ob das Fahrzeug privat oder gewerblich (und privat) genutzt wird. Bei gewerblicher Nutzung wird das Merkmal "Nutzer des Fahrzeuges" (Ziffer 1.5) nicht berücksichtigt.

1.7 CO₂-Nachlass

Für Versicherungsverträge von Pkw werden die Beiträge sowohl in der Kfz-Haftpflicht- als auch in der Kaskoversicherung um 5 % reduziert, sofern das Fahrzeug am Tag der Antragsaufnahme maximal ein Jahr alt ist (gerechnet vom Tag der ersten Zulassung) und eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Hubraum des Fahrzeuges beträgt maximal 1.100 ccm oder
- es handelt sich um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug.

1.8 Fahrzeugalter bei Erwerb

Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei der erstmaligen Zulassung auf Sie (gerechnet vom Datum der Erstzulassung).

1.9 Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages ist unter anderem davon abhängig, welche Zahlungsperiode und welche Art der Beitragszahlung Sie wählen. Sie können eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode auswählen und die Beiträge abbuchen lassen (Abbucher) oder selbst die Zahlung der Beiträge veranlassen (Selbstzahler).

Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist der Beitrag. Bei gleich langer Zahlungsperiode ist der Beitrag für den Abbucher günstiger als für den Selbstzahler.

1.10 Rabattschutz nach 1.3.6

(nur sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert)
Der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung erhöht sich um 20 %.

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes:

- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind;
- Wenn eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nur gemeinsam vereinbart werden;
- Ihr Vertrag befindet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 5;
- In der Vollkaskoversicherung besteht eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 EUR;
- Der Versicherungsvertrag ist im Kalenderjahr der Beantragung des Rabattschutzes schadenfrei.

1.11 Zuschlag bei mehreren Teilkaskoschäden
Sind innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet worden, für die im Rahmen der Teilkaskoversicherung Entschädigungen geleistet oder Rückstellungen gebildet wurden, wird ab der nächsten Hauptfälligkeit ein Zuschlag auf den Beitrag für die Kaskoversicherung erhoben.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, für die Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst wurden, ohne dass eine Entschädigung geleistet wurde.

Die Höhe des Zuschlages ist abhängig von der Anzahl der Teilkaskoschäden und der Art der bestehenden Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung):

Anzahl Teilkaskoschäden in den letzten drei Jahren	Zuschlag bei bestehender Vollkaskoversicherung	Zuschlag bei bestehender Teilkaskoversicherung
1	-	-
2	10 %	20 %
3 oder mehr	20 %	35 %

Der Zuschlag entfällt zum Ende des Versicherungsjahres, in dem festgestellt wird, dass in den letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren allenfalls ein Teilkaskoschaden gemeldet wurde.

1.12 Leasingfahrzeuge

Bei Leasingfahrzeugen wird in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung ein Beitragszuschlag von 10 % erhoben.

1.13 Wechselkennzeichen

Für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen gibt es keine Nachlässe und keine besondere Tarifierung.

1.14 Fahrerschutzes

(nur sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert)

Für die Mitversicherung des Fahrerschutzes wird ein Zuschlag auf die Kfz-Haftpflichtversicherung erhoben.

1.15 Postleitzahl des Fahrzeughalters

Zusätzlich zur Regionalklasseneinstufung richtet sich der Beitrag auch nach der Postleitzahl des Fahrzeughalters.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads

Bei der Beitragsberechnung wird das nachfolgende Merkmal berücksichtigt:

- Motorleistung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - Fahrzeugwert in der Kaskoversicherung
- Der Beitrag wird in der Kaskoversicherung nach dem Zeitwert des zu versichernden Fahrzeuges bemessen. Die jeweiligen Prozentsätze ergeben sich aus unserem jeweils gültigen Tarif.

2.1 Alter des jüngsten Fahrers

Für Versicherungsverträge von Krafträdern, Trikes und Quads richtet sich der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch nach dem Alter des im Antrag angegebenen jüngsten regelmäßigen Fahrers.

2.2 Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages ist unter anderem davon abhängig, welche Zahlungsperiode und welche Art der Beitragszahlung Sie wählen. Sie können eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode auswählen und die Beiträge abbuchen lassen (Abbucher) oder selbst die Zahlung der Beiträge veranlassen (Selbstzahler).

Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist der Beitrag. Bei gleich langer Zahlungsperiode ist der Beitrag für den Abbucher günstiger als für den Selbstzahler.

2.3 Wechselkennzeichen

Für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen gibt es keine Nachlässe und keine besondere Tarifierung.

2.4 Hersteller-/Typkombination

Der Beitrag für Krafträder ist unter anderem abhängig von der Hersteller-/Typkombination.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen

3.1 Alter des Fahrzeuges bei Vertragsbeginn

Für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen, deren Erstzulassung bei Vertragsbeginn neun oder mehr Jahre zurückliegt, erhöht sich der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

3.2 Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungs- klasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 bis 9.000 km
3	über 9.000 bis 12.000 km
4	über 12.000 bis 15.000 km
5	über 15.000 bis 20.000 km
6	über 20.000 km

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Campingfahrzeugen, die mit einem Saison-, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsstufe 4 als vereinbart.

3.3 Nutzer des Fahrzeuges

In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Campingfahrzeuge richtet sich der Beitrag auch danach, wer das

Fahrzeug fährt. Es werden die folgenden Nutzerklassen unterschieden:

Nutzer- klasse	Nutzer
1	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner
2	- der Versicherungsnehmer und/oder sonstige Personen

Als Partner gilt der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner. Ohne Auswirkung auf den Beitrag bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, eines Hotelangestellten im Dienst sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls.

3.3.1 Änderung der Nutzerklasse

Wird eine Erweiterung auf eine oder mehrere zusätzliche Person/en in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) oder durch eine elektronische Willenserklärung beantragt, so gilt diese Änderung mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres. Eine erneute Änderung müssen Sie in Textform beantragen.

3.4 Fahrzeugmerkmale

In der Voll- und Teilkaskoversicherung werden folgende Fahrzeugmerkmale zur Beitragsberechnung berücksichtigt:

- Motorleistung (kW);
- Zeitwert.

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

4.1 Fahrzeugdaten

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Art
- Typ
- Aufbauart (offener Kasten mit Plane und Spriegel, Kipper, geschlossener Kasten, offener Kasten oder sonstige Aufbauart)
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht
- Art der Verwendung

4.1.1 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Anzahl der Plätze oder zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

4.1.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (siehe Anhang 4, 5 und 6), verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4.1.3 Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

4.2 Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages ist unter anderem davon abhängig, welche Zahlungsperiode und welche Art der Beitragszahlung Sie wählen. Sie können eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode auswählen und die Beiträge abbuchen lassen (Abbucher) oder selbst die Zahlung der Beiträge veranlassen (Selbstzahler).

Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist der Beitrag. Bei gleich langer Zahlungsperiode ist der Beitrag für den Abbucher günstiger als für den Selbstzahler.

5 Hinweise zur Beitragsberechnung für Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks

5.1 Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

Die Beiträge des Tarifs sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt das Versicherungsjahr der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge gelten folgende Typklassen

1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0 und mehr	

2 in der Vollkaskoversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	39,5	23	145,3	156,2
11	39,5	53,1	24	156,2	169,6
12	53,1	62,7	25	169,6	184,3
13	62,7	69,0	26	184,3	206,3
14	69,0	74,3	27	206,3	232,3
15	74,3	80,2	28	232,3	276,4
16	80,2	88,3	29	276,4	330,1
17	88,3	96,8	30	330,1	377,5
18	96,8	105,5	31	377,5	438,7
19	105,5	116,5	32	438,7	516,6
20	116,5	125,2	33	516,6	696,7
21	125,2	135,9	34	696,7 und mehr	
22	135,9	145,3			

3 in der Teilkaskoversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
21	147,8	166,4	33	975,5 und mehr	

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw
1.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 78,3		
2	78,3	bis unter	84,4
3	84,4	bis unter	88,8
4	88,8	bis unter	92,8
5	92,8	bis unter	97,1
6	97,1	bis unter	101,2
7	101,2	bis unter	105,6
8	105,6	bis unter	110,5
9	110,5	bis unter	115,7
10	115,7	bis unter	122,4
11	122,4	bis unter	130,4
12	ab 130,4		

1.2 in der Vollkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 87,2		
2	87,2	bis unter	92,1
3	92,1	bis unter	96,1
4	96,1	bis unter	99,9
5	99,9	bis unter	104,1
6	104,1	bis unter	109,6
7	109,6	bis unter	116,3
8	116,3	bis unter	134,1
9	ab 134,1		

1.3 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 68,1		
2	68,1	bis unter	74,1
3	74,1	bis unter	79,1
4	79,1	bis unter	83,4
5	83,4	bis unter	88,6
6	88,6	bis unter	95,0
7	95,0	bis unter	100,8
8	100,8	bis unter	106,9
9	106,9	bis unter	114,2
10	114,2	bis unter	122,4
11	122,4	bis unter	131,5
12	131,5	bis unter	140,5
13	140,5	bis unter	151,1
14	151,1	bis unter	165,4
15	165,4	bis unter	182,6
16	ab 182,6		

2 Für Krafträder, Trikes und Quads
2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 81,2		
2	81,2	bis unter	94,8
3	94,8	bis unter	104,7
4	104,7	bis unter	131,7
5	ab 131,7		

2.2 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 46,4		
2	46,4	bis unter	55,5
3	55,5	bis unter	69,0
4	69,0	bis unter	98,9
5	98,9	bis unter	114,6
6	114,6	bis unter	151,8
7	151,8	bis unter	241,2
8	ab 241,2		

3 Für Lieferwagen

3.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 84,2		
2	84,2	bis unter	90,1
3	90,1	bis unter	97,5
4	97,5	bis unter	105,7
5	105,7	bis unter	112,8
6	112,8	bis unter	120,3
7	ab 120,3		

3.2 in der Vollkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 95,0		
2	95,0	bis unter	104,3
3	104,3	bis unter	112,6
4	ab 112,6		

3.3 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 69,1		
2	69,1	bis unter	89,0
3	89,0	bis unter	117,5
4	117,5	bis unter	156,0
5	ab 156,0		

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
4.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 82,5		
2	82,5	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	106,0
4	106,0	bis unter	125,3
5	125,3	bis unter	152,4
6	ab 152,4		

4.2 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 82,4		
2	82,4	bis unter	100,3
3	100,3	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	129,6
5	ab 129,6		

Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten

- in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder
- in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung beschränkt auf Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 2 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.1 Bei Versicherungsverträgen, bei denen Versicherungsnehmer und Halter des Fahrzeuges nicht identisch sind, reicht es aus, wenn entweder der Halter oder der Versicherungsnehmer eine Voraussetzung nach 2 f) bis i) erfüllt.

Anhang 6

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

3 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

4 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

5 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

6 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

8 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

8.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

8.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

8.3 Nicht unter 8.1 oder 8.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

10 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

11 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

12 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

13 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

14 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

15 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

16 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

18 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

19 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

20 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

21 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr,
- im Werkverkehr versicherte Omnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen oder Taxen,
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Taxen einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Ihnen fällt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Adcuri GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Adcuri GmbH
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal
Telefon: 0202 – 261531 - 40
Fax: 0202 – 261531 - 42
E-Mail-Adresse: info@adcuri.com

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@adcuri.com

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), regulatorischer Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie über einen von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler oder über einen unserer selbstständigen Versicherungsvertreter einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder holen Sie ggf. über einen der vorgenannten Vermittler ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages bei uns ein, so benötigen wir Ihre im Antragsformular oder in der Angebotsmaske abgefragten personenbezogenen Daten (einschließlich Gesundheitsdaten bei manchen Produkten) zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos und ggf. für die Begründung des Versicherungsvertrages.

Bei Antragsaufnahme/Angebotseinholung durch einen Versicherungsvertreter erhebt dieser die vorgenannten Daten zunächst zur Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit. Mit der offiziellen Weiterleitung Ihres Antrages an unser Haus oder mit der Eingabe Ihrer Daten in die elektronische Angebotsmaske unseres Unternehmens im Falle der elektronischen Angebotseinholung übermittelt der Vertreter besagte Daten an uns. Nehmen wir Ihren Antrag oder nehmen Sie unser Angebot an, so kommt der gewünschte Versicherungsvertrag zu Stande und wir verarbeiten diese und die von uns im Laufe der Vertragsdauer erhobenen personenbezogenen Daten zugleich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung oder Vertragsänderung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten z. B. zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der adcuri bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche Zwecke und zur Erfüllung des mit Ihnen zu schließenden bzw. geschlossenen Vertrages ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Soweit zum Vertragsabschluss und dessen Durchführung besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erforderlich sind, benötigen wir Ihre Einwilligung. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs sowie Durchführung von IT-Tests,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Barmenia-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Prüfung Ihrer Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft,
- zur Verhinderung, Aufklärung und Erfassung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vertreiber/Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vertreiber/Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vertreiber/Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten, sofern sie ihm unmittelbar von Ihnen oder einem Dritten mitgeteilt worden sind, an den Sie betreuenden Vertreiber/Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenübermittlung an Risikoträger:

Zum Zwecke der Vermittlung erstellen wir einen oder mehrere Versicherungsanträge bzw. eine oder mehrere Angebotsanfragen mit Ihren personenbezogenen Daten. Wenn wir diese Anträge oder Angebotsanfragen an Versicherungsunternehmen weiterleiten, übermitteln wir diesen Ihre in den Anträgen bzw. den Angebotsanfragen enthaltenen Daten. Kommt ein beantragter Versicherungsvertrag zu Stande, so verwendet der Versicherer diese Daten und ggf. weitere von uns als ihr Betreuer im Laufe des Vertrages an ihn weitergeleitete Daten zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter adcuri.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche von uns oder gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftseigenen Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Hierzu übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum) an die Auskunftseigenen. Detaillierte Informationen zu Auskunftseigenen finden Sie unter adcuri.de.

Anhang

Dienstleisterliste

- a) Einzelnennung von Dienstleistern, die nach Bedarf personenbezogene Daten für den Auftraggeber Adcuri GmbH verarbeiten:

Auftragnehmer	Verarbeitung/Zweck	Gesundheitsdaten
Barmenia Versicherungen	Risikoträger und IT-Dienstleister	teilweise
Intentus GmbH	IT-Dienstleister	teilweise

- b) Kategorien von Dienstleistern, die nach Bedarf personenbezogene Daten für den Auftraggeber Adcuri GmbH verarbeiten:

Auftragnehmer	Verarbeitung/Zweck	Gesundheitsdaten
Entsorger	Vernichtung vertraulicher Daten (Papier und elektronische Datenträger)	nein

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (im Folgenden mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 3033.

Die Anschrift der Hauptverwaltung lautet:
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers innerhalb der EU

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

Die für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns maßgebliche Anschrift lautet:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,
Barmenia-Allee 1,
42119 Wuppertal.

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand. Vorstandsvorsitzender ist Herr Thomas Bischof.

4. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kfz- und Sachversicherungen zugelassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantie-/Sicherungsfonds

Entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Für die Versicherung(en) gelten die beigegeführten, für die jeweiligen Tarife gültigen Versicherungsbedingungen.
- Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in Verbindung mit dem überreichten Vorschlag/Antrag.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis (einschließlich Versicherungssteuer) für die Versicherung(en) können Sie dem Vorschlag/Antrag entnehmen.

8. Steuern, Gebühren oder Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten (oder Steuern oder sonstige Gebühren) an.

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Die Prämien können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie) oder entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode entrichtet werden. Sie können folgende Zahlungsperioden wählen: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Die Prämien werden zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode fällig. Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist die Prämie.

Die erste oder einmalige Prämie wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsbeginn. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird die Prämie jeweils zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Im Fall einer vereinbarten individuellen Zahlung (z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag) muss die Zahlung so rechtzeitig erfolgen, dass zum Fälligkeitstermin der Zahlungseingang auf unserem Konto erfolgt ist. Die Prämienschuld ist nur erfüllt, wenn im Fall des Prämieeinzugs Ihr Konto eine entsprechende Deckung aufweist oder im Fall individueller Zahlung die Prämie unserem Konto gutgeschrieben ist.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten für den aktuellen Vorschlag und beziehen sich auf diesen. Stellen Sie auf Basis des Vorschlages nicht kurzfristig einen Versicherungsantrag, so verlieren die Informationen ihre Gültigkeit bei Änderung der dem Vorschlag zu Grunde liegenden Verhältnisse, Versicherungsbedingungen und Tarife.

11. Finanzdienstleistung mit Bezug auf speziell risikobehaftete Finanzinstrumente

Entfällt

12. Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Wir können Ihren Versicherungsantrag innerhalb eines Monats annehmen. Diese Frist beginnt am Tag der Antragstellung. Für eine Kfz-Haftpflichtversicherung gilt folgende Sonderregelung:

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen bis eine Tonne Nutzlast gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn wir ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen - vom Eingang des Antrages an gerechnet - Ihnen gegenüber schriftlich ablehnen.

Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine sonstige Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist zugeht. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Prämienzahlung (siehe hierzu Nr. 9) besteht dann von dem im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns an Versicherungsschutz.

13. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

**Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,
Barmenia-Allee 1,
42119 Wuppertal,
Fax 0202 438-2846
E-Mail info@barmenia.de
www.barmenia.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise der Prämie wie folgt errechnet:

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 der Jahresprämie;
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 der Halbjahresprämie;
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 der Vierteljahresprämie;
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 der Monatsprämie.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufstellung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweisen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zu Stande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll; das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

14. Laufzeit

Die vereinbarte Laufzeit der Versicherung(en) ergibt sich aus diesem Vorschlag/Antrag. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragslaufzeit stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

15. Angaben zur Vertragsbeendigung

Wird ein Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr geschlossen, können Sie und wir das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer, mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Ihre weiteren außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten (z. B. nach einem Schadensfall oder wegen einer Erhöhung der Prämien) bzw. unsere außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten (z. B. wegen Verzuges mit der Prämienzahlung) sowie sonstige Beendigungsgründe (z. B. Wegfall des versicherten Risikos) sind in den einzelnen Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu Grunde legt

Entfällt

17. Anwendbares Recht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die hier unter den Nummern 1 bis 20 gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

19. Versicherungsombudsmann

Die Barmeria nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Hier können Sie außergerichtlich Beschwerde einlegen. Hiervon unberührt bleibt die Ihnen eröffnete Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform:

Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde kann auch gerichtet werden an: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.